

Meldung für Veranstaltungen oder eines Betriebes mit Laseranlage

Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sind meldepflichtig und müssen der zuständigen Vollzugsbehörde mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden (Schall- und Laserverordnung (SLV), Stand 1. März 2012, SR 814.49).

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltung _____
Art der Veranstaltung Einzelveranstaltung Betrieb, feste Anlage
Ort _____ Datum _____
Beginn _____ Ende _____

Veranstalter / Organisator

Firmenname _____
Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ / Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

Verantwortliche Person für die Laseranlage an der Veranstaltung

Geschlecht männlich weiblich
Name _____ Vorname _____
Telefon _____ Natel _____
Erreichbarkeit _____

Laseranlage

Ort _____
Zeit _____ Dauer _____

Laserstrahlen im Publikumsbereich ja nein

Technische Angaben (Spezifikation jedes einzelnen Laserprojektors)

Laserprojektor ¹	Laserklasse	Wellenlänge	Leistung ²	Strahldurchmesser bei Projektor	Minimale Strahldivergenz	Abstand zum Publikumsbereich ³

¹ Nummer oder Bezeichnung der Laserprojektoren, entsprechend den Angaben im Plan des Veranstaltungsortes

² Maximale totale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs

³ Kleinster Abstand von der Laserquelle bis zum Publikumsbereich (als Publikumsbereich gilt der Raum bis 3 m oberhalb und 2,5 m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann)

Beilagen

- Plan des Veranstaltungsortes, aus welchem der Publikumsbereich, der Standort aller Laserprojektoren und deren kleinster Abstand zum Publikumsbereich ersichtlich sind (obligatorisch gem. Art. 11 SLV)
- Beschreibung der geplanten Laserdarstellungen (Art, Abfolge, bestrahlte Ziele etc.)
- Sicherheitsprotokoll
- _____



Anforderungen

Die Laseranlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass deren Strahlen im Publikumsbereich die maximal zulässige Bestrahlung (MZB) gemäss SN EN 60825-1 (Ausgabe 2007) nicht überschreiten. Die Anforderungen der technischen Richtlinie IEC 60825-3 (Ausgabe 2008) zu Laserdarstellungen und -shows müssen eingehalten werden.

Die Laseranlagen sind mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter zu versehen, der die Laserstrahlung sofort unterbricht oder beendet.

Die Laseranlagen sind so zu befestigen, dass sie nicht durch Ereignisse wie Publikumsbewegungen, Erschütterungen oder Windstösse verstellt werden können.

Während einer Veranstaltung dürfen an den Laseranlagen keine Reparaturen oder sonstige Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorzunehmen.

Der Veranstalter und die verantwortliche Person für die Laseranlage bestätigen, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und dass die Laseranlagen gemäss den Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (Stand 1. März 2012) eingerichtet und betrieben werden, sowie beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugt werden.

Ort / Datum

Unterschrift Veranstalter / Organisator

Ort / Datum

Unterschrift verantwortliche Person
